

# **BVGer A-3098/2014 vom 18. September 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-09-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_A-3098\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-3098_2014)

FR: TAF A-3098/2014 du 18 septembre 2014

IT: TAF A-3098/2014 del 18 settembre 2014

## **Regeste**

Amtshilfe

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Dem vorliegenden Verfahren liegt ein Amtshilfeersuchen des österreichischen CLO gestützt auf das DBA-AT zugrunde. Da das vorliegende Amtshilfegesuch am 11. Juni 2013, also nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz, StAhiG; SR 672.5) am 1. Februar 2013 eingereicht wurde, richtet sich die Durchführung dieses Abkommens nach diesem Gesetz (vgl. Art. 24 StAhiG e contrario). Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des im vorliegenden Fall anwendbaren DBA-AT (vgl. Art. 1 Abs. 2 StAhiG).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Zu den beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbaren Verfügungen gehört damit auch die Schlussverfügung der ESTV im Bereich der internationalen Amtshilfe, insbesondere der Amtshilfe im Rahmen des DBA-AT (Art. 32 VGG e contrario, Art. 19 Abs. 1 StAhiG). Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Behandlung der Beschwerde ist somit gegeben.

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführerin erfüllt als Verfügungsadressatin die Voraussetzungen der Beschwerdebefugnis (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 StAhiG). Die Beschwerde wurde zudem form- und fristgerecht eingereicht (vgl. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG), so dass darauf einzutreten ist.

### **E. 2.1**

Nach der heute geltenden Fassung von Art. 26 DBA-AT tauschen die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten unter sich diejenigen Informationen aus, «die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend die unter das Abkommen fallenden Steuern voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht» (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DBA-AT). Dabei ist der Informationsaustausch nicht durch Art. 1 DBA-AT, wonach das Abkommen für in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässige Personen gilt, beschränkt (Art. 26 Abs. 1 Satz 2 DBA-AT). Zu den unter das Abkommen fallenden Steuern zählt namentlich die Einkommenssteuer in Österreich (vgl. Art. 2 DBA-AT, insbesondere Art. 2 Abs. 3 Ziff.

1 Bst. a DBA-AT). Art. 26 Abs. 3 DBA-AT enthält bestimmte Beschränkungen der Pflicht zur Leistung von Amtshilfe. So wird der ersuchte Vertragsstaat von der Verpflichtung enthoben, von den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis des einen oder des anderen Vertragsstaates abzuweichen (Bst. a), oder Informationen zu erteilen, welche nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren eines der beiden Vertragsstaaten nicht beschafft werden können (Bst. b). Auch besteht gemäss Art. 26 Abs. 3 (Bst. c) DBA-AT keine Verpflichtung zur Erteilung von Informationen, «die ein Handels-, Geschäfts-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung dem Ordre public widerspräche». Freilich enthält die Art. 26 Abs. 3 DBA-AT vorgehende Vorschrift von Art. 26 Abs. 5 DBA-AT ihrerseits Einschränkungen der in ersterer Bestimmung vorgesehenen Beschränkungen der Amtshilfeverpflichtung. So darf der ersuchte Vertragsstaat nach Art. 26 Abs. 5 DBA-AT die Leistung von Amtshilfe nicht «nur deshalb ablehnen, weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Beauftragten oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf das Eigentum an einer Person beziehen» (Satz 1). In diesem Zusammenhang räumt Art. 26 Abs. 5 Satz 2 DBA-AT den Steuerbehörden des ersuchten Staates die Befugnis ein, die Offenlegung entsprechender Informationen durchzusetzen.

## **E. 2.2**

Nach der früheren, mit dem Protokoll zur Änderung des DBA-AT vom 21. März 2006 ins DBA-AT aufgenommenen Fassung von Art. 26 DBA-AT (im Folgenden: aArt. 26 DBA-AT; vgl. dazu AS 2007 1253 ff., 1255) tauschten die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten «auf Verlangen die gemäss den Steuergesetzgebungen der Vertragsstaaten erhältlichlichen Auskünfte aus, die notwendig sind zur Durchführung dieses Abkommens sowie zusätzlich zur Durchführung des innerstaatlichen Rechts im Falle von Holdinggesellschaften, sofern unter das Abkommen fallende Steuern betroffen sind» (Abs. 1 Bst. a der Bestimmung). Daneben wurde nach aArt. 26 (Abs. 1 Bst. b Satz 1) DBA-AT auch zur Durchführung des innerstaatlichen Rechts bei Betrugsdelikten Amtshilfe gewährt.

## **E. 3.1**

Art. 4 StAhiG mit der Überschrift «Grundsätze» sieht in Abs. 1 vor, dass Amtshilfe ausschliesslich auf Ersuchen geleistet wird. In der Botschaft zum Erlass eines Steueramtshilfegesetzes vom 6. Juli 2011 wird festgehalten, dass diese Vorschrift unter anderem die spontane Amtshilfeleistung grundsätzlich ausschliesst (BBl 2011 6193 ff., 6204). Unter spontaner (internationaler) Amtshilfe ist die Informationsübermittlung an ausländische Behörden zu verstehen, die ohne oder ohne konkretes Ersuchen erfolgt. Unterschieden werden kann dabei zwischen selbständiger bzw. antizipierter spontaner Amtshilfe, das heisst der spontanen Übermittlung von Informationen ohne vorgängiges Amtshilfeersuchen, und der ergänzenden spontanen Amtshilfe im Sinne einer zusätzlichen Amtshilfeleistung im Rahmen eines bereits gestellten Amtshilfegesuches (vgl. zum Begriff der spontanen Amtshilfe BVGE 2010/26 E. 5.6, mit Hinweisen).

## **E. 3.2**

Nach Art. 3 Bst. a StAhiG gilt als betroffene Person diejenige Person, über die im Amtshilfeersuchen Informationen verlangt werden. Gemäss Art. 4 Abs. 3 StAhiG ist die Übermittlung von Informationen zu Personen, welche nicht vom Ersuchen betroffen sind, nicht zulässig. In der erwähnten Botschaft zum Erlass eines Steueramtshilfegesetzes wird unter anderem Folgendes ausgeführt (BBl 2011 6193 ff., 6205; vgl. dazu auch Aurélie

Rappo/Aurélie Tille, Les conditions d'assistance administrative internationale en matière fiscale selon la LAAF, in: RDAF 2013 II S. 1 ff., S. 14): «Es ist unzulässig, Informationen über Personen zu übermitteln, die offensichtlich nicht von der zu untersuchenden Angelegenheit betroffen sind. Dabei ist insbesondere an Personen zu denken, die in Dokumenten über die betroffene Person zufällig auftauchen und mit dem Steuerzweck, zu welchem der ersuchende Staat die Informationen wünscht, in keinem Zusammenhang stehen, wie Bankmitarbeiter, Mitinhaberinnen von Konten oder Bevollmächtigte. Daten über Vermögenszuflüsse und -abflüsse verraten regelmässig Angaben über Drittpersonen. Macht die Unterbindung dieser Informationen eine Amtshilfe wertlos, so kann eine Übermittlung erwogen werden. In diesem Fall erhalten diese Personen jedoch eine Beschwerdemöglichkeit (vgl. Art. 19 Abs. 2).» Die vorausgesetzte Betroffenheit ist nach der Botschaft also insbesondere zu verneinen, wenn die fragliche Person a) zufällig in den edierten Unterlagen zur eigentlich betroffenen Person genannt wird und sie b) in keinem Zusammenhang zu dem vom ersuchenden Staat mit dem Amtshilfegesuch verfolgten Steuerzweck steht. Dies hat a fortiori dann zu gelten, wenn mit dem Amtshilfegesuch auch über eine andere Person Informationen verlangt werden als über die betroffene Person im Sinn des Amtshilfegesetzes. Massgeblich ist bei alledem, ob c) die Unterbindung dieser Informationen über Nichtbetroffene eine Amtshilfe wertlos erscheinen lassen; ist dies der Fall, so kann eine Übermittlung dennoch erwogen werden, aber nur wenn diesen die Rechte gemäss Art. 19 Abs. 2 bzw. Art. 14 Abs. 2 StAhiG eingeräumt werden und dem beschwerdeberechtigten Nichtbetroffenen gemäss Art. 17 Abs. 1 StAhiG eine Schlussverfügung eröffnet wird, in welcher die Amtshilfeleistung begründet sowie der Umfang der zu übermittelnden Informationen bestimmt werden. Das DBA-AT enthält keine diesen Vorschriften des StAhiG widersprechenden Regelungen.

#### **E. 4.1**

Das vorliegend streitbetroffene Auskunftersuchen des CLO nennt B.\_\_\_\_\_ als betroffene Person sowie ihre Adresse. Die Beschwerdeführerin wird im Gesuch als mutmassliche Informationsinhaberin bezeichnet. Angegeben ist ferner, dass das Amtshilfegesuch zwecks Erhebung der Einkommenssteuer in Österreich im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 7. Juni 2013 gestellt wird. Gefordert werden Angaben zu den «Themenbereichen» «Einkommen aus unselbständiger Arbeit oder sonstiger persönlicher Tätigkeit», «Beschäftigungs-/Leiharbeitnehmertätigkeiten» und «Zahlungen» (vgl. S. 5 des Auskunftersuchens). Im Einzelnen bittet das CLO um Antworten auf die hiervor in Bst. A.a genannten Fragen. Mit Blick auf den hier erwähnten Inhalt des Auskunftersuchens sowie den im Gesuch geäusserten Verdacht, dass B.\_\_\_\_\_ unversteuerte Einkünfte aus einem Dienstvertrag erzielt habe, ist nach Treu und Glauben davon auszugehen, dass das CLO einzig bezüglich B.\_\_\_\_\_ als betroffene Person (vgl. E. 3.2) um Amtshilfe ersucht und es in diesem Zusammenhang auch Informationen über die Beschwerdeführerin sowie andere Unternehmen am Unternehmenssitz der Beschwerdeführerin verlangt. Diese Annahme rechtfertigt sich auch deshalb, weil sich das Gesuch nach seinem Wortlaut ausschliesslich auf die Einkommens-, nicht jedoch auf die Körperschaftssteuer bezieht. Auch nicht ansatzweise ist dem Amtshilfegesuch zu entnehmen, die Beschwerdeführerin weise abkommensrelevante steuerliche, allenfalls bislang zu Unrecht nicht berücksichtigte Anknüpfungspunkte in Österreich auf. Zwar hat das CLO die Beschwerdeführerin im Gesuch auch unter dem Abschnitt «Informationen über die [...] juristische Person [...] im ersuchenden Staat» genannt (S. 3 f. des Gesuches). Dies lässt indessen ebenso wenig wie der Umstand, dass das CLO die schweizerische Firmenadresse der Beschwerdeführerin in

der Rubrik «Anschrift(en) im ersuchenden Staat» aufführte (vgl. S. 4 des Gesuches), den Schluss zu, dass das CLO ein Amtshilfegesuch betreffend die Beschwerdeführerin gestellt hat. Denn es ist unerfindlich, weshalb das CLO an diesen Stellen des Gesuchformulars sinngemäss davon ausgeht, die Beschwerdeführerin habe ihren Sitz im ersuchenden Staat Österreich, obschon es diesen Sitz ausdrücklich und zu Recht in Baar in der Schweiz verortete.

#### **E. 4.2**

Nach dem Gesagten ist ausschliesslich von einem Amtshilfegesuch des CLO betreffend B.\_\_\_\_\_ auszugehen. Die vorinstanzliche Anordnung, wonach die ESTV dem CLO «betreffend [die] A.\_\_\_\_\_ AG» Amtshilfe leiste (Dispositiv-Ziff. 1 der Schlussverfügung), steht deshalb mangels Amtshilfegesuches betreffend die Beschwerdeführerin im Widerspruch zum gesetzlich verankerten Grundsatz, wonach Amtshilfe nur auf Ersuchen zu leisten ist (vgl. E. 3.1). Diese Anordnung liesse sich ebenso wie die daran anknüpfenden Dispositiv-Ziff. 2 und 3 der angefochtenen Schlussverfügung nur aufrecht erhalten, wenn dieser Grundsatz vorliegend ausnahmsweise nicht greifen würde. Die Übermittlung der streitbetroffenen Informationen an die österreichischen Behörden unter dem Titel «Amtshilfe betreffend die A.\_\_\_\_\_ AG» liefe nämlich im Ergebnis darauf hinaus, dass unabhängig vom Auskunftersuchen betreffend B.\_\_\_\_\_ selbständige oder antizipierte spontane Amtshilfe betreffend die Beschwerdeführerin geleistet würde. Daran kann auch der mit Dispositiv-Ziff. 3 der Schlussverfügung in Aussicht gestellte Hinweis an das CLO nichts ändern, dass die in Frage stehenden Informationen nur im Verfahren gegen B.\_\_\_\_\_ verwertet werden dürfen. Es sind vorliegend keine Gründe ersichtlich, welche eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot der spontanen Amtshilfe im Sinne von Art. 4 Abs. 1 StAhiG zulassen würden. Zum einen enthält weder das frühere noch das heute geltende einschlägige Abkommensrecht mit Österreich eine diesbezüglich vom Steueramtshilfegesetz abweichende Regelung (vgl. E. 2). Zum anderen sind dem Ersuchen des CLO keine Anhaltspunkte zu entnehmen, welche hinsichtlich der in der Schweiz inkorporierten Beschwerdeführerin auf steuerliche Anknüpfungspunkte in Österreich hindeuten und damit die Frage nach der Notwendigkeit spontaner Amtshilfe überhaupt aufwerfen könnten.

#### **E. 4.3**

Es ergibt sich somit, dass die angefochtene Schlussverfügung nicht rechtskonform und deshalb aufzuheben ist. Es darf keine Amtshilfe betreffend die A.\_\_\_\_\_ AG mit Sitz in X.\_\_\_\_\_ geleistet werden. Die Frage, ob im Rahmen des Amtshilfeverfahrens betreffend «B.\_\_\_\_\_» mit Bezug auf die hier in Frage stehenden Informationen eine Schlussverfügung gegen die Beschwerdeführerin als vom Ersuchen nicht betroffene Person (vgl. Art. 4 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 StAhiG; E. 3.2) hätte ergehen dürfen, kann unter diesen Umständen dahingestellt bleiben. Die Beschwerde ist nach dem Gesagten gutzuheissen.

#### **E. 5.1**

Bei diesem Verfahrensausgang sind der obsiegenden Beschwerdeführerin und der Vorinstanz keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 VwVG). Der im vorliegenden Verfahren geleistete Kostenvorschuss von Fr. 2'500.- ist der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten.

### **E. 5.2**

Eine Parteientschädigung steht der obsiegenden Beschwerdeführerin nicht zu, da sie nicht anwaltlich vertreten ist und ihr durch die Beschwerdeführung keine nennenswerten Kosten entstanden sind (Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

### **E. 6**

Gemäss Art. 83 Bst. h BGG kann dieser Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe in Steuersachen innerhalb von 10 Tagen nur dann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht weitergezogen werden, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder wenn es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall im Sinn von Art. 84 Abs. 2 BGG handelt (Art. 84a und Art. 100 Abs. 2 Bst. b BGG). Ob dies der Fall ist, entscheidet das Bundesgericht. (Das Dispositiv befindet sich auf der nächsten Seite.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.